

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 28. Jan. 1788.

I Bekanntmachung.

Minden. Se. Majestät der König haben den Ravensbergischen Land-Syndicum und Gerichts-Assessor zu Herford, Herrn Florenz Consbruch; ingleichen den Engerschen Amtsactuarium Herrn Friderich Julius Melchior Wagner zu Justiz-Commissarien u. Notarien im Departement der Minden-Ravensbergischen hochlöblichen Regierung zu bestellen allergnädigst geruhet.

II Citaciones Edictales.

Demnach der Canonicus und Senior des hiesigen Capituls ad Stum Johannem, Gronefeld, mit Hinterlassung eines sehr geringen Mobiliar-Nachlasses verstorben, und dessen Intestatereben diesen Nachlaß sub beneficio legis et Inventarii ange treten haben, auch per Decretum de ho dierno die Vorladung aller Erbschafts-Gläubiger oder daran Anspruchmachenden verfügter, und der Justizcommissär Müller zum Interims-Curator ernannt worden: Als werden alle und jede so an diesem Nachlaß, aus welchem Grunde es seyn sollte, Anspruch und Forderungen zu machen sich besugt halten, hierdurch ad Terminum auf den 16. Febr. 1788. vor dem Assessor Wern-

muth citiret, ihre Gerechtfame ad Protocolum anzuzeigen, und rechtlich zu beweisen; wobey zur Warnung bekannt gemacht wird, daß die Ausbleibenden aller ihrer habenden Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger etwa übrig bleibt, verwiesen werden sollen. Zugleich wird ein jeder der von den Effecten und Papieren des verstorbenen Senioris Gronefeld etwas in Händen haben, oder demselben etwas schuldig seyn sollte, hierdurch angewiesen, solches binnen 4 Wochen Unserer Regierung anzuzelgen, und mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts dahin abzuliefern, oder zu gewärtigen daß er seines daran habenden Rechts für verlustig erkläret und mittelst Exekution von ihm beygetrieben werden solle. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung affigirt, den Lippstädter Zeitungen 1mal und den hiesigen Intelligenzblättern 2mal inseriret worden. Sign. Minden am 21. Decbr. 1787.

Anstatt und wegen ic.

v. Arnim.

Herford. Demnach über das Vermögen der nachgelassenen Wittwe des verstorbenen Kaufmann Christian Friderich

Hund der Concurs eröffnet und den Herr Justiz-Commissair Hartog zum Interims-Curator bestellet worden: So werden mittelst dieses alle diejenige, welche an gedachter Wittwe Hund und deren Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeynen öffentlich verabladet, in dem zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen ein für allemahl auf den 15ten April c. angeetzten Termino peremptorio Vormittags 9 Uhr am Rathhause persönlich, oder durch einen hinlänglich instruirten Mandatarium (wozu allenfalls der Herr Cammer-Fiscal und Justiz-Commissair Punge vorgeschlagen wird) zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, solche mit Original-Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu justificiren, und nach vorherigem Verfahren mit dem bestellten Curatore und den Neben-Creditoribus einen Platz in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu erwarten; mit der Verwarnung, daß dem Ausbleibenden, ein ewiges Stillschweigen gegen die sich gemeldete Creditores auferlegt werden soll. Da auch schließliche der offene Arrest gegen die sämtliche Debitores der Gemeinschuldnerin und die etwaige Pfandinhaber per Decretum erkannt worden; so werden selbige verwarnet an selbige nichts auszuführen, auch die in Händen habende Pfänder mit Vorbehalt ihres Pfandrechts an den Curatorem zum Verkauf abzugeben.

Tecklenburg. Wenn nunmehr bey sich hervorgethaner Unzulänglichkeit des Johann Henrich Marschalls zu Schale Vermögens auf Provocation verschiedener Gläubiger von hochoblicher Regierung über dasselbe der Concurs eröffnet, und die rechtliche Instruction dem Untergeschriebenen aufgetragen, der hiesige Justiz-Commissarius und Bürgermeister Krummacher auch bis zur Bestätigung der Creditoren im anstehenden Liquidations-Termin zum Interims-Curator angeordnet worden, welcher

hierauf um die gebührende Vorladung der Creditoren angetragen hat: Als werden mittelst dieses alle diejenige, welche an er genannten Johann Henrich Marschalls Vermögen rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, öffentlich verabladet, in dem zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen auf den 27. Nov. 87. den 4. Jan. 1788ten Jahrs und den 8. Febr. eben dieses Jahrs als den 2ten und letzten gesetzten Termin vor mir qua Deputato des Morgens um 9 Uhr persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen wegen allzu weiter Entfernung oder andern legalen Ehehasten in Person zu erscheinen verhinderten, der Berg-Richter und Justiz-Commissarius Mettingh zu Ibbenbühren in Vorschlag gebracht wird, zu erscheinen, mit den Original-Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art ihre Forderungen zu bewahrheiten, mit dem Curator darüber zu verfahren, und demnächst rechtliche Locirung in künftiger Prioritäts-Urteil zu gewärtigen; mit beigefügter Warnung, daß die auch im letzten Termin Ausbleibende mit weitem Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird hiermit der offene Arrest auf des Gemeinschuldners Johann Henrich Marschalls Vermögen gesetzt, mithin jedem, der ihm schuldig, bedeutet, davon bey Untergeschriebenen Anzeige zu thun, auch bey Strafe der Ungültigkeit dem Marschall nichts auszuführen. Die auch von ihm bewegliche Pfänder in Händen haben, werden angewiesen, selbige dem Gerichte herauszugeben, damit sie verkauft werden, sie die Pfandgläubiger aber nach vorgängiger Liquidation in künftiger Classificatoria die gefesliche Stelze erhalten, und haben diejenige, welche die Pfänder verschweigen, zu gewärtigen, daß sie ihrer Forderungen verlustig erklärt, bestraft und zur Herausgabe der Pfänder verurtheilt werden sollen.

Vigore Commissionis.

Mettingh.

III Sachen, zu verkaufen.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß, da auf die Regierungs-Proto-notarius Wibeckind'schen Grundstücke, als auf den vormals von Derenthalschen alhier am Leichhofe belegenen freien Hof, in ultimo Termin subhastationis nur 2051 Rthlr. in Golde, und auf das an der hohen Strafe alhier belegene freye Haus nur in Termino 300 Rthlr. in Golde geboten worden, anderweiter Terminus subhastationis auf den 2. April 1788. angesetzt worden.

Minden, am 18. Dec. 1787.

Rdnigl. Preuß. Minden-Havensbergische Regierung

v. Arnim.

Von nachstehenden bey dem hiesigen Rdnigl. Lombard stehenden Pfändern sub Nr. 632. 690. 710. 732. 755. 836. 867. 869. 924. 950. 956. 960. 961. 966. 968. 972. 986. 994. 995. 1010. 1013. 1021. 1023. 1026. 1031. 1033. 1034. 1050. 1059. 1071. 1077. 1079. 1080. 1091. 1097. 2005. müssen die rückständigen Zinsen ohne Zeitverlust berichtiget werden, da mit dem Verkauf der nicht prolongirten Pfänder den 11 Februar. a. c. der Anfang gemacht werden soll. Minden, den 25ten Januar. 1788.

Rdn. Preuß. Westph. Banco-Direction.
v. Redeker.

Minden. Auf Anhalten der Erben des verstorbenen Uhrmacher Walter, soll das von demselben hinterlassene, alhier am Kampfe sub Nro. 615 belegene, mit 24 mgr. Kirchengeld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus nebst Hofraum, und einer an der Wiltgerstraße befindlichen Mistgrube, auch statt des Hude-theils der unzertrenlich dazu gehörende mit 26 mgr. Landschatz und 10 mgr. 4 pf. an Nicolai-Armen belastete Garten vor dem Rukthore, so zusammen auf 1367 Rthlr.

20 Rgr. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 29ten Febr. 29ten Merz und 30ten April a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth, mit Einwilligung der Walterschen Erben, des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle, etwaige unbekante aus dem Hypothequenbuch nicht constirende real Prätendenten, hiemit aufgefordert, zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens in dem letzten Licitationstermino zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, wiebrigenfalls sie auf erfolgter Adjudication damit gegen den neuen Besitzer, soweit sie die zum Verkauf ausgesetzten Immobilien betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Da per Decretum Magistratus verordnet worden, daß zu Fortsetzung der Subhastation des Dannemannschen Hauses nebst Zubehör ein nochmaliger Terminus angesetzt werden soll; so wird solches dem Publico bekant gemacht, mit der Nachricht daß Terminus Licitationis auf den 6ten Febr. angesetzt, zulezt für dieses Haus nebst Zubehör 1355 Rthlr. in Golde geboten worden und die Subhastation in dem anstehenden Termino Vormittags geschlossen werden soll.

Minden. Da der Siebmacher und Neubauer Anton Pieschmann denen ergangenen Judicatis und denen allerhöchsten Königlichen Entscheidungen gemäß seine Mutter noch nicht befriedigt hat; so wird nach dem allerhöchsten Entscheidungs-Rescripte vom 29ten Novbr. des verwichenen Jahres anderweitiger Terminus zum öffentlichen Verkauffe des demselben zustehenden Wohnhauses und Erbpachts-Rechts auf dem Wivitz-Felde des Hauses Himmelsreichs auf den 26ten Febr. a. c. angesetzt, und müssen sich die Liebhaber alsdann, des Morgens um 10 Uhr auf dem Hause

Himmelreich einstellen, wo der Bestbietende des Zuschlages versichert seyn kann.

Amst Limberg. Es haben sich die Köllingsche Herrn Erben entschlossen ihre sub Nro. 21. in der Stadt Bünde belegene Königl. Meyerstädtische Bürgerstette wozu gehöret, ein Garten bey dem Hause, ein Garten im Holtkamp, an sadigem Lande im Erl und auf dem Strothkamp 5 Scheffelsaat 3 Spint, eine Wiese von 3 Scheffelsaat 3 Spint, aus freyer Hand jedoch gerichtlich verkaufen zu lassen. Es ist dieses alles zu 1058 Thaler 19 Gr. 6 Pf. ohne Abzug der Lasten, die außer der in der Meyerstädtischen Qualität beruhenden Beschwerde 1 Thaler 32 Gr. 6 Pf. hetragen, gewürdiget worden. Zum Verkauf wird Termin auf den 4ten Merz bezehlet, und werden diejenigen, so diese Besizung an Meyerstädtischer Qualität zu erstehen gewillet, aufgefordert, ihr Geboth des Tages zu erdfnen, da sie dann zu erwarten, daß mit Vorbehalt Genehmigung der Köllingschen Herrn Erben, dem Bestbietenden der Zuschlag erfolge.

Bielefeld. Zu dem ad Instanziam der Armen gerichtlich erkannten öffentlichen Verkauf des dem Knopfmacher Janson zugehörigen im Gerenberg sub Nro. 109. belegenen und auf 140 rthlr. gewürdigten Wohnhauses werden Termin Licitationis auf den 21ten Dec. 87 den 22. Jan. und 26ten Febr. 88 angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede welche an diese Behausung einen Real Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verablabet, solchen in gedachten Terminis gehdrig anzugeben, wiewidrigensfalls sie nach erfolgtem Zuschlage, mit keinem Anspruch gegen den neuen Besizer dieses Hauses gehdrig werden sollen.

Demnach Gerichtl. erkannt worden, daß der Wittwen Lumets in der Kesselsstraße sub Nro. 462. belegene, und auf 85 rthlr. gewürdigte Behausung zu Befriedigung ihrer Creditoren öffentl. subhastret werden solle; so werden dazu Termin Licitationis auf den 21ten Dec. 87 den 22ten Januar und 26ten Febr. 88. angesetzt, in welchen sich die lusttragende Käufer am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und den Zuschlag gewärtigen können. Dergleichen werden alle und jede welche an diese Behausung ex Capite Dominiil oder sonst einen Real Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch bey Straffe der Abweisung verablabet, solches in besagten Terminis anzugeben.

Amst Heepen. Daß dem bei Bielefeld wohnhaften Neubauer Johann Hermann Strüken zugehörige, in der Bauerschaft Stecker des hiesigen Amts belegene von allen öffentlichen Abgaben und Lasten für vöblig frey erklärte kleine Harthlager Holz, welches nach Abzug des davon bereits verkauften, annoch 140 Schfl. 2 Spint 3 drey viertel Becher an Maaße enthält, und mit Einschluß des darauf stehenden Holzges und zweier Bohnhäuser durch vereidete Nichtsmänner auf 6187 rthlr. 7 ggr. 3 pf. gewürdiget worden, soll ad instantiam der Bielefeldischen Stadt: Krieger: Schulden: Gläubiger an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden dahero diejenigen Kaufslustige welche vorbeschriebenes Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezalen vermdgend sind, hiedurch eingeladen, sich in denen zu dessen Verkauf auf den 28ten Febr. 24ten April und 26ten Jun. des 1788sten Jahres am Gerichtshause zu Bielefeld anbezielten Terminen einzufinden, darauf im Ganzen oder Stückweise, nach dem entworfenen und auf Verlangen nebst der Taxe vorzuliegenden verzeihlungs Plan, ihr Geboth, zu erdfnen,

mithin zu gewärtigen, daß in dem letzten licitations Termin der Zuschlag geschehen, nachhero aber auf kein weiteres Geboth Rücksicht genommen werden solle. Zugleich wird den unbekanten, aus dem Hypothekenbuche nicht constirenden Real-Gläubigern hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich bis zum letzten licitations Termin oder spätestens in demselben bey diesem Amte melden, und ihre Ansprüche anzeigen müssen, wann sie nicht gewärtigen wollen, daß sie auf erfolgte Abjudication damit gegen den neuen Besizer, in so weit sie das Grundstück betreffen, abgewiesen, und nicht weiter gehdret werden.

Amte Werther. Es soll am 5ten Februar c. zu Dornberg meistbietend verkauft werden: das dem angetretenen Häselier und Colono Franz Gehsing zugehörige Hausgeräth, taxiret auf 53 Rthlr. 25 Mgr.; es haben sich daher Kauflustige am besagten Tage Morgens 9 Uhr in dem Wohnhause des Gehsing einzufinden.

IV Sachen, zu verpachten.

Da die Pachtjahre der Drosten Jagd von den Vogteyen Landwehr und Ueberstiege im Amte Hausberge mit Trinitatis dieses Jahrs zu Ende gehen; so werden zur neuen Verpachtung derselben auf anderweite 6 Jahre, Termini auf den 3oten Januar. 6ten und 13ten Febr. a. c. hiersmit bezielet; in welchen Tagen sich Jagd-Liebhaber Vormittags um 10 Uhr alhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihr Geboth auf beide Vogteyen, oder auf eine jede einzeln, zu erdfnen und zu gewärtigen haben, daß dem Bestbietenden mit Vorbehalt höherer Approbation der Zuschlag geschehen soll.

Sign. Minden den 5ten Jan. 1788.

Da die Pachtjahre des dem großen Potsdamschen Waisenhanse zugehörigen und im Amte Hausberge belegenen Kammer Zehntens mit künftigen Trinitatis

zu Ende gehen, und zu dessen anderweitigen neuen Verpachtung Termini auf den 12. 26. Jan. und 12. Febr. 1788sten Jahres angesetzt worden; so können sich diejenige Liebhaber welche diesen Zehnten auf einander folgende Jahre als von Trinitat. 1788. bis dahin 1794. zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer einfinden, ihr Geboth erdfnen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen Nachweisung ordnungsmäßiger Caution diese Zehnten auf Sechs Jahre jedoch mit Vorbehalt der höchsten Approbation zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden den 18. Decbr. 1787.

Da die Pacht-Jahre des dem großen Potsdamschen Waisenhanse zugehörigen und im Amte Petershagen belegenen kleinen Hahler Zehnten auf instehenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuen auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1788. bis dahin 1794. verpachtet werden soll, und zu dem Ende Termini auf den 12. 26. Jan. und 9. Febr. 1788sten Jahres angesetzt worden; so können diejenigen welche diesen Zehnten zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer einfinden, ihr Geboth erdfnen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser kleine Hahler Zehnte auf anderweite Sechs Jahre salva approbatione Regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden den 18. Decbr. 1787.

Da die Pachtjahre der im Amte Hausberge belegenen und dem großen Potsdamschen Waisenhanse zugehörigen Arrende des Rüterbrocks mit künftigen Trinitatis zu Ende gehen, und zu deren anderweitigen Verpachtung auf Sechs nach einander folgende Jahre als von Trinitatis 1788. bis dahin 1794. Termini auf den 12. und 26. Januar u. 16. Febr. 1788sten Jahres anberahmet worden; so haben sich die Liebhabere die diese Arrende des Rüter-

brocks auf Sechs Jahre in Pacht nehmen wollen, in besagten Terminen auf der Krieges- und Domainen-Kammer Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Küterbrocks Arrende gegen Bestellung tüchtiger Sicherheit, und mit Vorbehalt der höchsten Approbation in Pacht überlassen werde.

Sign. Minden den 18. Decbr. 1787.

Alstatt und von wegen 2c.

v. Breitenbach Haß. Liemann.

Minden. Ein hiesiges Hochwürdiges Dom-Capital ist gewillet das auf dem Reichhoffe belegene ehmalige Capitulshotenhaus so von allen bürgerlichen Lasten frey ist, einem Pächter auf 30 bis 50 Jahr mit dem Beding zu verpachten, daß derselbe die Bau- und Besserungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten übernehme. Da nun hiezu Terminus auf den 14ten Febr. 1788 ansteht, so können Pachtlustige sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf der Capituls-Stube einfinden. In eben diesem Termino sollen auch die zur Dombachaney gehörenden beyde Walfartsteich-Wiesen entweder auf Zeit oder Erb-Pacht und zwar letztere Art mit der Bedingung verpachtet werden, ein oder mehrere Neubauerereyen darauf anzulegen, wobey denen sich meldenden Neubauern alle mögliche Untersükung versichert wird, dahero sich Zeit- oder Erb-Pachtlustige ebenfalls am 11ten Febr. 1788 Morgens 10 Uhr auf der Capitulsstube einfinden können.

Minden. Der Herr Hauptmann von Renzel ist gewilliget seinen großen Garten außer dem Fischerthore an der Conterscarpe belegen, worinnen sich 94 Stücke allerhand tragende Obstbäume befinden auf 4 Jahr meistbietend zu vermietthen; dazu ist Terminus auf den 1ten Februar zu künftigen Monaths angesetzt. Die Liebhaber können sich daher des Nachmittages

um 2 Uhr in der Behausung des Färbers Orthmann melden.

V Gelder, so auszuleihen

Minden. Es sind 200 Rthlr. Pupillen-Gelder gegen Landübliche Zinsen und gebührende Sicherheit auszuleihen! wem damit gebienet, wolle sich bey Gabriel Hoefft auf der Simeons Straffe melden.

Borgholzhausen. Die hiesige Kirche hat ein Capital bis 300 Rthlr. in Golde gegen hypothecarische Sicherheit und 5 perCent Zinsen zu verleihen; wem damit gebienet, beliebe sich bey dem Kaufmann Herrn Conrad Wiltz Rhode als Kirchen-Propositor zu melden.

VI Avertissements.

Minden. Da ein Hochwürdiges Domcapital wahrgenommen hat, daß der Wohlstand derer Eigenbehörigen Stetten dadurch gehindert werde, daß die Eigenbehörigen die consentirten Schulden nicht in kleineren Terminen abtragen, mithin nicht leichtere verfertete Grundstücke wieder einlösen können; so hat solches den Entschluß gefasset, seinen Eigenbehörigen vorzüglich zur Wieder-Einlösung derer verpfändeten Grundstücke, kleine Capitalia, jedoch nicht unter 10 Rthlr. gegen Land übliche Zinsen und unter der Bedingung, daß die Capitalien jährlich mit dem zwanzigsten Theile abgetragen werden, vorzuschicken, u. können sich sowohl die consentirten Creditores als die Eigenbehörige welche auf diese Art ihre Grundstücke wieder einlösen wollen in Capitulo den 13ten Febr. Morgens um 9 Uhr melden, wenn letztere andieser Wohlthat Antheil nehmen wollen.

Minden. Eine hiesige Bürgers-tochter sucht auf Ostern als Köchin oder Hausjungfer eine Herrschaft und gibt der Stadt-Officier Diener Gotthold nähere Nachricht.

VII Publicandum.

Wegen verschiedener in der Graffschaft Ravensberg vorgefallenen Brandschaden sind unterm heutigen dato auf die Aemter der Graffschaft Ravensberg 1331 Rthlr. 22 Ggr. 1 Pf. repartirt worden, wovon der Beitrag von jeden 100 Rthl. der

affecurirten Gelder in den Aemtern Sparrenberg, Ravensberg und Wotho 1 ggr. 1 Pf. in dem Amte Limberg aber wegen eines noch schuldig gebliebenen Beitrages 2 Ggr beträgt. Signatum Minden den 15ten Jan. 1788.

An statt und von wegen ic. ic.
Haß. Schönbach, Meyer.

Von Materialien, die sich von selbst entzünden, und Feuersbrünste veranlassen können.

Es entstehen nicht selten Feuersbrünste, von welchen man keine Veranlassung anzugeben weiß, und bey denen auch der sonst so gewöhnliche Verdacht, daß das Feuer vorzüglich angelegt worden, nicht statt findet. Da es nun Materialien giebt, die unter gewissen Umständen entweder für sich selbst allein, oder wenn sie mit andern vermischt werden, in eine starke Gährung gerathen, und sich entzünden, so können diese Feuersbrünste mit großer Wahrscheinlichkeit solchen Selbstzündungen zugeschrieben werden. Einige Erfahrungen von Materialien, die diese Eigenschaften haben, sind allgemein bekannt; z. B. wenn ungelöschter Kalk mit Wasser vermischt, wenn Getreide und Heu naß in die Scheunen gefahren wird, u. s. w. Aber außer diesen giebt es noch manche andere nicht so bekannte, die nicht weniger gefährlich sind, und eben deswegen, weil man nichts davor befürchtet, noch gefährlicher werden können.

Es wird daher nicht undienlich seyn, die dahin gehörigen Erfahrungen und Versuche durch öffentliche Blätter zu verbreiten, und dadurch mehrere Aufmerksamkeit und Sorgfalt bey der Behandlung dieser und anderer ähnlichen Materialien zu veranlassen.

Im Frühling des Jahrs 1780 entstand auf einer Fregatte auf der Rebe vor Kronstadt, bey Petersburg, ein Brand, der,

wenn er nicht bald gelöscht worden wäre, die ganze russische Flotte der größten Gefahr ausgesetzt haben würde. — Im August desselben Jahres kam in einem Petersburger Hansmagazin, welches auf einer Insel in der Neva liegt, wo überall kein Feuer geduldet wird, ein heftiges Feuer aus, wobey einige hunderttausend Pund Flachs verbrannten — und nicht lange nachher, im April 1781 brante es abermals auf der bey Kornstadt liegenden Kriegsfregatte Maria. — Bey diesen so gefährlichen und wichtigen Vorfällen, und bey dem entstandenen Verdachte einer verübten Nordbrennerey, wurden jedesmal die genauesten und schärfsten Untersuchungen angestellt, ohne daß etwas gewisses von dem Ursprunge oder Veranlassung dieser Feuersbrünste ausgemacht wäre; bis endlich die russische Kaiserin selbst, deren alles umfassenden Geiste und Aufmerksamkeit nichts entgeht, bey dem letztern Vorfalle den bei der Untersuchung präsidirenden Minister auf den Umstand aufmerksam machte, daß in der Kajüte, wo der Brand ausgebrochen, etliche Bündel von einer Hangmatte, in welcher Kiehruß mit Oel zum Austreichen gemischt gewesen, mit Stricken umbunden gefunden worden. Nun wurden sogleich mit aller Vorsicht, um Täuschung und Betrug vorzubeugen, Versuche angestellt, ob eine Mischung von Hansdflorniß und russischen Kiehruß, in eine Hangmatte eingewickelt und zugebun-

den, sich von selbst entzündet würde, und es fand sich, daß dieses Packet nach Verlauf von 18 Stunden erst stark an zu rauchen, und bald darauf zu brennen anfing.

Diese merkwürdige Erfahrung veranlaßte die Akademie der Wissenschaften, den Herrn Adjunkt Georgie aufzutragen, noch Untersuchungen mit Materialien, die sich von selbst entzündeten, aufzustellen.

Aus den vielen hieselbst vorgenommenen Versuchen sollen nur folgende angeführt werden.

Es entzündeten sich von selbst, heiß oder ganz warm in Leinwand gebunden oder eingewickelt: Geröstete Gerstengröße, geröstete Erbsen, geröstetes Roggenmehl, geröstetes Weizenmehl, geröstete und gemahlne Kaffeebohnen, geröstete Kleie, geröstete feine Sägespäne von Mahagoniholz, geröstete grobe Sägespäne von Fichtenholz, Hanf mit Hanfsöhl und Talg begossen, und Schaafwolle mit Hanfsöhl und Talg begossen.

Einige dieser Materialien entzündeten sich sehr geschwinde, in 7 Minuten, andere langsam, und erst nach Verlauf von 72 Stunden. Die Gefahr kann also versteckt bleiben. Es wurde auch bemerkt, daß die mehr oder weniger trockene oder nasse Witterung einen Einfluß auf die geschwindere oder langsamere Entzündung hatte.

Wollene Kleidungsstücke, mit Hanfsöhl und Talg begossen, wurden im Ofen warm gemacht, demnächst in einen Bündel fest zusammengebunden, und auf die Erde gelegt. Nach 3 Stunden, da sich noch nicht alle Wärme verlohren hatte, zeigte sich ein feiner riechender Rauch, und der Bündel wurde wärmer. Darauf nahmen Rauch und Wärme wieder ab, der äble Geruch aber zu. Nach 24 Stunden hatte Rauch und Wärme sehr abgenommen, als man aber mit einem Messer in den Bündel stach,

sah man ihn verkohlt und glühend, und das Feuer erholte sich durch die gemachten Deffnungen. Nach andern 24 Stunden fielen Löcher in den Bündel, und man sah, daß das Innere ganz ausgebrannt war. Man kann aus dieser Erfahrung schließen, daß schmierige Kleidungsstücke zusammengepackt oder gedruckt, und an einen heißen Ofen gelegt, sich entzünden können.

Geröstete Kleien, deren sich die Bauern an vielen Orten zu Umschlägen bey Halskrankheiten für das Rindvieh bedienen, fangen an zu glühen, wenn sie in ein leinenes Tuch gewickelt werden, und es ist sehr glaublich, daß die öfteren Feuersbrünste, die an den Orten, wo dieses Heilmittel gebraucht wird, in den Kuhställen entstehen, von solchen gerösteten Kleien den Ursprung haben.

Wenn man Kämmelingswolle, wozu bey dem Kämmen Rüböl mit Butter vermischt gebraucht wird, in ein Faß fest zusammenpackt, oder an einen verschlossenen, wenig lüftigen Ort bringt, und hoch übereinander legt, so entzündet sie sich inwendig, und 1781 entstand davon eine beträchtliche Feuersbrunst.

Im Jahr 1757 brach in einem Magazin zu Brest eine Feuersbrunst aus, und es war höchst glaublich, daß der darinn befindliche Vorrath von Segeltuch, das mit Oel und Del angestrichen war, sich von selbst entzündet hatte.

Vor etwa 20 Jahren entstand in einer Seilerbahn bey Petersburg und in einigen hölzernen Häusern der Nachbarschaft oft Feuer. Nach vielen Untersuchungen fand es sich, daß die armen Bewohner dieser Häuser zum Ausstopfen ihrer Balkenhäuser Hanf aus der Fabrike gekauft hatten, welches durch ein Versehen mit Del begossen, und ihnen als verborbene Waare für einen wohlfeilen Preis gelassen worden war.